

Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Gemeinderat**

Vorberatung im: **Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport**

Betreff: Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Bezug: 206/2010
Anlagen: 2 Bezeichnung:
Anlagen 1 a - c Gebührenkalkulation
Anlage 2 Änderungssatzung

Beschlussantrag:

1. Die Gebührenkalkulation nach Anlage 1 a bis c wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 2) wird nebst Anlage 1 (zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen) beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen	Jahr: 2010	Folgeb.: 2011
Mehreinnahmen	--	--
bei HHStelle veranschlagt:		
1.4642.1100.000 Benutzungsgebühren	68.000 €	204.000 €
bereits im HH-Plan berücksichtigt	-22.000 €	- 65.000 €
1.4642.1101.000 Verpflegungskosten	44.000 €	132.000 €
Ertrag gesamt:	90.000 €	271.000 €

Ziel:

Umsetzung der Zusage im Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport und am 8.7.2010, eine Änderungssatzung für die Erhebung der Gebühren in den Kindertageseinrichtungen vorzulegen.

Begründung:

1. Anlass

Mit der Empfehlung des Beschlussantrags Ziffer 4 aus Vorlage 206/2010 im Ausschuss für Soziales, Bildung, Jugend und Sport und am 8. Juli 2010 ist die Verwaltung beauftragt, eine Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren in den Kindertageseinrichtungen vorzulegen. Die Änderungssatzung setzt die im Ausschuss vom 8. Juli 2010 empfohlenen Gebührensätze und Ermäßigungen aus Vorlage 206c/2010 um.

2. Sachstand

2.1 Gebührenkalkulation (Anlage 1)

Die Gebührenkalkulation berücksichtigt die Regelgebühren für die Einrichtungstypen und Zeitstufen entsprechend der zu erwartenden Belegung der Plätze. Sie kommt für den Unterabschnitt 4642 auf einen Kostendeckungsgrad von ca. 51 %, für die Horte von ca. 41 %. Damit erfolgt eine Subventionierung aus dem städtischen Haushalt in Höhe von ca. 5,7 Mio. Euro. Die Tageseinrichtungen werden auch dann nicht kostendeckend betrieben, wenn alle Eltern die Regelgebühr zahlen.

Gegenüber Eltern, die in Tübingen ihren Wohnsitz haben, erfolgt eine weitere Subventionierung in Höhe von 4,3 Mio. Euro. Insgesamt subventioniert die Stadt also die Kindertageseinrichtungen mit ca. 10 Mio. Euro (vgl. Anlage 1a dieser Vorlage, Kostenunterdeckung).

2.2 Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen (Anlage 2)

Die Änderung der bisher gestaffelten Gebühren in einheitliche Regelgebühren sowie die Erhöhung der Gebühren und Verpflegungskostenpauschalen und die Einführung einer gestaffelten Ermäßigung auf Antrag mit einer zusätzlichen Einkommensstufe über 70.000 Euro machen die Änderung der Gebührensatzung notwendig. Die Änderungen sollen zum 1. September 2010 in Kraft treten.

2.3 Wesentliche Änderungen in der Satzung:

- Statt der bisherigen Gebührenstaffeln werden nun einheitliche Regelbetreuungsgebühren für die unterschiedlichen Betreuungsangebote festgesetzt, die unabhängig vom Einkommen oder der Kinderzahl gelten, vgl. § 3 der Satzung.
- Entsprechend den höheren Kosten für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren wurden gesonderte Gebührensätze für diesen Bereich festgelegt, vgl. § 3 Abs. 1 der Satzung. Sie berücksichtigen die höheren Betreuungskosten und durch die Zeitstaffeln „0.1“ und „0.2“ auch einen geringen Betreuungsumfang von 15-20 bzw. 20-25 Stunden, der nur in diesem Betreuungssegment vorkommt. Damit soll den Familien entgegenkommen werden, die nur einen geringen Betreuungsbedarf haben. Gleichzeitig wird so der tatsächliche Benutzungsumfang bei der Gebührenhöhe stärker berücksichtigt.
- Die Regelgebühren können gemäß § 2 Absatz 3 der Satzung auf Antrag ermäßigt werden, sofern die Gebührenschuldnerin bzw. -schuldner ihren Wohnsitz in Tübingen haben. Mit dieser finanziellen Unterstützung sollen Familien aus Tübingen zusätzlich gefördert werden, indem ihnen ein sehr gutes Betreuungsangebot zu Preisen ermöglicht wird, die ihre Einkommenssituation und Familienverhältnisse berücksichtigen (siehe Anlage zur

Änderungssatzung). Bei Familien, die ein pauschaliertes Jahreseinkommen von über 70.000 Euro und 1 Kind haben wird eine zusätzliche Förderung für nicht erforderlich gehalten, weshalb hier die Verneinung einer Ermäßigung als gerechtfertigt angesehen wird.

- Die Regelungen zu den Gebührensätzen in § 3 wurden anders systematisiert. Es enthält nun:
 - Absatz 1 für Kinder unter 3 Jahren die Benutzungsgebühren für Betreuungsangebote nach §§ 22 bis 24 SGB VIII,
 - Absatz 2 für Kinder ab 3 Jahren die Benutzungsgebühren für Betreuungsangebote nach §§ 22 bis 24 SGB VIII,
 - Absatz 3 die Benutzungsgebühren für Betreuungsangebote in der Sommerferienbetreuung,
 - Absatz 4 die Gebührenermäßigungen (Anlage zur Änderungssatzung),
 - Absatz 5 die Verpflegungskostenpauschalen und
 - Absatz 6 die Gebührenteilung für Sharingplätze

2.4 Im Einzelnen:

Zu § 2 Absatz 1 der Satzung

Die Betreuungsplätze in der flexiblen Gruppe „Kita-bene“ in der „Kindervilla Alexanderpark“ werden als weitere Ausnahme von der Gebührenerhebung ausgenommen. Das Angebot kann dem derzeitigen Gebührensystem nicht zugeordnet werden, weil es auf Stundensatzbasis abgerechnet wird. Es werden deshalb Entgeltverträge mit den Eltern geschlossen.

Zu § 2 Absatz 2 der Satzung

Entsprechend der unter Punkt 2.1 beschriebenen systematischen Änderung bemisst sich die Festsetzung der Gebühr jetzt nur noch nach dem Betreuungsumfang. Die Bemessungsgrundlage wurde entsprechend angepasst. Gleichzeitig wird die Bemessungsgrundlage der Verpflegungskostenpauschale extra genannt.

Zu § 2 Absatz 3 der Satzung

Entsprechend der unter Punkt 2.1 beschriebenen Einführung einer Gebührenermäßigung auf Antrag von Familien, die in Tübingen ihren Wohnsitz haben, werden die Voraussetzungen für die Gewährung der Ermäßigung geregelt.

Zu § 2 Absatz 4 bis 6 neu der Satzung

Die Nummerierung und die Verweise werden angepasst.

Zu § 3 Absatz 1 der Satzung

Es werden die Regelgebührensätze festgelegt, die für einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter unter 3 Jahren in einer Kindertageseinrichtung nach § 22-24 SGB VIII zu entrichten sind. Gleichzeitig werden dem jeweiligen Betreuungsangebot die jeweiligen Verpflegungskostenpauschalen zugeordnet.

Zu § 3 Absatz 2 der Satzung

Es werden die Regelgebührensätze festgelegt, die für einen Betreuungsplatz für Kinder im Alter ab 3 Jahren in einer Kindertageseinrichtung nach § 22-24 SGB VIII zu entrichten sind. Gleichzeitig werden dem jeweiligen Betreuungsangebot die jeweiligen Verpflegungskostenpauschalen zugeordnet.

Zu § 3 Absatz 3 der Satzung

Die Gebührensätze für das Sommerferienangebot werden angepasst. Gleichzeitig werden dem jeweiligen Betreuungsangebot die jeweiligen Verpflegungskostenpauschalen zugeordnet.

Zu § 3 Absatz 4 der Satzung

Die Beträge für die Ermäßigung werden als Anlage 1 zur Satzung geregelt. Damit sich eine zusätzliche Berechnung der Gebühren infolge der Ermäßigungsbeträge erübrigt, werden in der Anlage 1 sogleich die um die jeweilige Ermäßigung reduzierten Gebühren ausgewiesen. Dies wird als praxisfreundlicher für alle Beteiligten angesehen. Die Ermäßigungsbeträge berücksichtigen die Einkommenssituation und die Familienverhältnisse sozial ausgewogen.

Zu § 3 Absatz 5 der Satzung

Es wird die Höhe für die Verpflegungskostenpauschalen festgelegt. Die Regelungen über die Nichtzahlung im August und die Erstattung von Verpflegungskosten entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen. Sie werden lediglich im Absatz 5 zusammengefasst, um sämtliche Regelungen zur Verpflegungskostenpauschale in einem Absatz aufzuführen und nicht wie bisher über mehrere Absätze verteilt. Inhaltlich werden keine Änderungen vorgenommen.

Zu § 3 Absatz 6 der Satzung

Im Wortlaut erfolgt eine Klarstellung, dass nur die monatliche Betreuungszeit eines Betreuungsplatzes hälftig geteilt werden kann und keine Vormittag-Nachmittag-Teilung stattfindet. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Zu § 4

Es erfolgt eine Anpassung an die Mustersatzung und die Erläuterungen hierzu.

Zu § 5

Die Entstehung der Gebührenschild und die Fälligkeiten der einzelnen Gebühren werden jeweils separat geregelt.

Zu § 6

Die Regelungen zum Erhebungsverfahren werden an die Umstellung auf einheitliche Regelgebühren angepasst. Das Antragsverfahren für die Gewährung der Ermäßigung und deren Überprüfung wird neu geregelt. In Absatz 7 wird der Verweis angepasst.

3. **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die neue Gebührenregelung ergeben sich gegenüber dem Status quo im Jahr 2010 Mehreinnahmen in Höhe von ca. 68.000 € und im Jahr 2011 in Höhe von ca. 203.500 €.

Jährliche Einnahmen aus Betreuungsgebühren				
	Status quo	Neu	Steigerung	
			abs.	in %
U 3	449.866 €	508.259 €	58.393 €	13,0%
Ü 3	1.847.993 €	1.993.114 €	145.121 €	7,9%
Gesamt	2.297.859 €	2.501.373 €	203.514 €	8,9%

Da im HH-Plan bereits Mehreinnahmen berücksichtigt wurden, verbleibt noch eine Steigerung in Höhe von jährlich 139.000 €.

Durch die Erhöhung der Verpflegungskostenpauschale sind Mehreinnahmen in Höhe von 132.000 € jährlich zu erwarten.

3. **Anlagen**

- Anlage 1 a: Gebührenkalkulation
- Anlage 1 b: Kalkulation der Verpflegungskosten
- Anlage 1 c: Bestimmung der Gebührenobergrenzen
- Anlage 2: Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen nebst Anlage (zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen)

Anlage 1a

Kosten und Erlöse laut HH-Plan 2010

Kostenart	in €	4642 Kindergärten und Kinderhäuser	4643 Horte	Summe
Personalausgaben		15.082.090	719.480	15.801.570
Gebäudeunterhaltung		129.270	10.150	139.420
Sanierungsrückstände		112.000	0	112.000
Einzelanierungen/-reparaturen		37.000	5.000	42.000
Gebäudeunterhaltung , Maßnahmen zum Klimaschutz		0		0
Gebäudeunterhaltung - Brandschutz		0	0	0
Unterhaltung von Außenanlagen		58.000	10.000	68.000
Anschaffung/Unterhaltung der Geräte		45.000	2.000	47.000
Mieten		154.220	12.000	166.220
Steuern und Abgaben		11.500	500	12.000
Sachversicherungen		590	20	610
Reinigungsmaterial		38.000	2.000	40.000
Reinigungsvergabe, Aushilfsreinigung		273.000	19.000	292.000
Bewirtschaftungskosten		360.000	24.000	384.000
Fortbildung, Reisekosten, Fachliteratur		30.000	1.800	31.800
Kopierkosten		9.450	0	9.450
Weitere Sach- und Verwaltungskosten		150.000	15.200	165.200
Sachausgaben für Verpflegung		490.000	50.000	540.000
Aufträge an Dritte		3.000	0	3.000
Personen- und sonst. Versicherungen		35.180	350	35.530
Gesetzliche Unfallversicherung		16.040	1.020	17.060
Geschäftsausgaben		60.300	3.200	63.500
Umzugskosten		10.000	0	10.000
Mitgliedsbeiträge an Verbände und Vereine		500	0	500
Projektmittel		48.800	0	48.800
Ersätze an den Eigenbetrieb SBT		252.200	4.000	256.200
Innere Verrechnung Mieten und Nebenausgaben		52.500	5.900	58.400
Innere Verrechnung Leistung. Kopiercenter		9.660	190	9.850
Innere Verrechnung Gehaltsabrechnung		129.090	5.850	134.940
Innere Verrechnung, Informationstechnik		90.830	6.510	97.340
Abschreibungen		383.090	11.710	394.800
Verzinsung des Anlagekapitals		803.390	23.960	827.350
Gesamtkosten		18.874.700	933.840	19.808.540

Erlöse ohne Gebühren und Verpflegungskostenpauschale

Mieten	9.500		9.500
Mieten für Kindergartenräume	1.000		1.000
Vermische Einnahmen	900	100	1.000
Erstattungen von der Universität	0		0
Kostenersatz d.Landkreises f. Integr.behind.Kinder	270.000		270.000
Landeszuschuss für Sprachförderung (HSL)	8.000		8.000
Erstattungen von Unternehmen	138.000		138.000
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land	3.656.400		3.656.400
Landeszuweisungen f. Hortgruppen in Mischeinrichtungen	122.600		122.600
Landeszuschuss Krippengruppen	1.996.700		1.996.700
Zuschüsse für Sprachförderung (Landesstiftung)	8.000		8.000
Zuweisungen und Zuschüsse vom Land für Horte		85.000	85.000
Zuweisungen des Landes für den Orientierungsplan	8.000		8.000
Spenden von privaten Unternehmen	200		200
Spenden	100	50	150
Erlöse	6.219.400	85.150	6.304.550

Kosten	18.874.700	933.840	19.808.540
Abzüglich Erlöse	6.219.400	85.150	6.304.550
Gebührenobergrenze	12.655.300	848.690	13.503.990

Gebühren- und Verpflegungskostenpauschale

Gebühren lt. HH-Plan 2010	2.644.210	106.000	2.750.210
Gebühren unter Berücks. der zu erwartenden Ermäßigungssätze	134.001	5.372	139.373
Verpflegungskostenpauschale lt. HH-Plan 2010	448.000	75.000	523.000
Verpflegungskostenpauschale durch Erhöhung	118.335	14.292	132.627
Ermäßigung für BonusCard Inhaber lt. HH-Plan 2010	-50.000	-5.000	-55.000
Ermäßigung für BonusCard Inhaber überplanmäßige Ausgaben	-21.852	-702	-22.554
Summe	3.272.694	194.961	3.467.655

Kostenunterdeckung	9.382.606	653.729	10.036.335
---------------------------	------------------	----------------	-------------------

Kostendeckungsgrad bezogen auf die Gesamtkosten	50,29%	30,00%	49,33%
Gebühren zu Gesamtkosten	14,72%	11,93%	14,59%
Gebühren- und Verpflegungskostenpauschale zu Gesamtkosten	17,34%	20,88%	17,51%

Anlage 1b

Kalkulation Verpflegung

Kosten		Erlöse		Delta (Kosten ./ Erlöse)
Lebensmittelkosten	540.000,00	Frühstück	32.967,00	
Personalkosten	103.284,00	Mittagessen	81.021,60	
Bewirtschaftungskosten	56.965,35	Verpflegungskostenpauschale	541.638,00	
Ersatzbeschaffungen, Reparaturen	10.000,00			
Gerätekosten	20.000,00			
Verwaltungs- und Gemeinkosten	73.024,94			
Summe	803.274,29		655.626,60	147.647,69

81,6%

Anteil Frühstück

6 % der Gesamtkosten 48.196,46

geteilt durch 333 Fälle
Frühstück/Monat 13,12

Erlöse: 333 Fälle x 9 € x 11 Monate **32.967,00**

Delta Frühstück (Unterdeckung) 15.229,46

Anteil Mittagessen

12 % der Gesamtkosten 96.392,92

geteilt durch 242 Fälle
Mittagessen/Tag 3,02

Erlöse: 26 Fälle x 3,00 € x 1 Tag
x 4 Wochen x 11 Monate **3.432,00**

107 Fälle x 3,00 € x 2 Tagen	
x 4 Wochen x 11 Monate	28.248,00
43 Fälle x 3,00 € x 3 Tagen	
x 4 Wochen x 11 Monate	17.028,00
42 Fälle x 3,00 € x 4 Tagen	
x 4 Wochen x 11 Monate	22.176,00
24 Fälle x 3,00 € x 5 Tagen	
x 4 Wochen x 11 Monate	15.840,00
abzüglich Bonuscard	-5.702,40
	81.021,60

Delta Mittagessen (Unterdeckung)	15.371,32
---	------------------

Anteil Verpflegungskostenpauschale

82 % der Gesamtkosten	658.684,92
------------------------------	-------------------

geteilt durch 746 Fälle

Verpflegungskostenpauschale/Monat	80,27
-----------------------------------	-------

Erlöse:		
	537 Fälle x 80 € x 11 Monate	472.560,00
	209 Fälle x 70 € x 11 Monate	160.930,00
	./. Rückerstattung Verpflegungskostenpauschale	-20.000,00
	./. Bonuscard	-71.852,00
		541.638,00

Delta Verpflegungskostenpauschale (Unterdeckung)	117.046,92
---	-------------------

Delta gesamt (Unterdeckung)	147.647,69
------------------------------------	-------------------

Anlage 1c

Gebührenobergrenze

Mischeinrichtungen (4642)

Gebührenobergrenze	12.655.300,00		
Einnahmen aus Gebühren (nach § 3 Abs.(1) + (2) + (4))	2.778.211,37		
Einnahmen aus Verpflegungskostenpauschalen	566.335,07		
Ermäßigung für BonusCard Inhaber	-71.852,00		
Kostenunterdeckung	9.382.605,56		
Gebührenobergrenze geteilt durch 1816 Fälle durch 12 Monate	580,73		
Kostendeckungsgrad bei Gebührensätze (ohne andere Einnahmen)			
Ü3: 250,- €/296,- €/365,- € / U3: 235,-€/250,- €/285,- €/336,- €/416,- €	51,0%	6.456.084	

Schülerhorte (4643)

		Gebührenobergrenze (4642 + 4643)	Geb.einnahmen	Kostendeckung
Gebührenobergrenze	848.690,00	13.503.990,00	6.806.933	50
Einnahmen aus Gebühren (nach § 3 Abs.(1) +(4))	111.371,79		2.521.522	19
Einnahmen aus Verpflegungskostenpauschalen	89.291,53			
Ermäßigung für BonusCard Inhaber	-5.702,40		2.501.373	19
Kostenunterdeckung	653.729,08			
Gebührenobergrenze geteilt durch 94 Fälle durch 12 Monate	752,38			
Kostendeckungsgrad bei Gebührensätze (ohne andere Einnahmen)				
Ü3: 250,- €/296,- €/365,- €	41,3%	350.849		

Anlage 2 zu Vorlage 258/2010

Universitätsstadt Tübingen

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Vom

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit §§ 2,13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009 (GBl. S. 161) hat der Gemeinderat am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen vom 2. Juli 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juli 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Betreuungsgebühren“ ersetzt und nach dem Wort „sowie“ die Worte „für das Verpflegungsangebot“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:
„Ausgenommen hiervon sind ebenfalls die Betreuungsplätze in der flexiblen Gruppe „Kita bene“ in der Kindertageseinrichtung „Kindervilla Alexanderpark“; hierfür werden privatrechtliche Entgelte erhoben.“
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Gebühren“ durch das Wort „Betreuungsgebühren“ ersetzt und nach den Worten „abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots“ das Komma und die Worte „der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner im Sinne des § 4 dieser Satzung“ gestrichen.
- d) In Absatz 2 wird am Ende folgender Satz angefügt:
„Die Verpflegungskostenpauschale bemisst sich nach dem Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot.“
- e) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
„(3) Gebührenschuldern im Sinne des § 4, die
 - a) im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen ihren Wohnsitz haben und
 - b) deren zu berücksichtigendes Einkommen nach Absatz 5 70.000 Euro nicht übersteigt oder deren zu berücksichtigendes Einkommen nach Absatz 5 70.000 Euro erreicht und mehr als ein zu berücksichtigendes Kind gemäß Absatz 4 habenwird ab schriftlicher Antragstellung eine Gebührenermäßigung gewährt. Sie wird abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots, der anrechenbaren Kinderzahl sowie dem Jahreseinkommen der Gebührenschuldner bemessen. Erhält der Gebührenschuldner zur Begleichung der Betreuungsgebühren laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) bzw. laufende Leistungen nach dem 3. Kapitel (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder 4. Kapitel (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) des SGB XII bzw. Leistungen nach dem SGB VIII wird die Gebüh-

renermäßigung abhängig von Art und Umfang des Betreuungsangebots bemessen. Die Verpflegungskostenpauschalen werden nicht ermäßigt.“

- f) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4. Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Abs.“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- g) Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5. Im neuen Absatz 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Abs.“ die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- h) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Gebührensätze

(1) Die Betreuungsgebühren für Kinder im Alter unter 3 Jahren werden je Betreuungsplatz als Monatsgebühren erhoben. Unabhängig von Schließzeiten sind sie für 12 Monate zu entrichten.

Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

- 1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 15 bis 20 Stunden: 235 Euro.
- 2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot von 20 bis 25 Stunden: 250 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1.
- 3. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 35 Stunden: 285 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
- 4. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 42 Stunden: 336 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
- 5. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 416 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 4.

(2) Die Betreuungsgebühren für Kinder im Alter ab 3 Jahren werden je Betreuungsplatz als Monatsgebühren erhoben. Unabhängig von Schließzeiten sind sie für 12 Monate zu entrichten.

Die Monatsgebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

- 1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 35 Stunden: 250 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
- 2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis zu 42 Stunden: 296 Euro zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 1 und Verpflegungskostenpauschale 2.
- 3. bei Teilzeithortplätzen ohne Früh- und Spätbetreuung: 296 Euro zuzüglich einer Verpflegungskostenpauschale 3.
- 4. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden sowie Schülerhortplätzen mit Früh- oder Spätbetreuung: 365 Euro zuzüglich einer Verpflegungskostenpauschale 4.

(3) Abweichend von Absatz 2 werden die Betreuungsgebühren je Betreuungsplatz in der Sommerferienbetreuung für Kinder im Alter ab 3 Jahren als Wochengebühren erhoben.

Die Wochengebühren betragen je Betreuungsplatz abhängig vom Betreuungsangebot:

1. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot bis 35 Stunden: 63 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 5.
2. bei einem wöchentlichen Betreuungsangebot über 42 Stunden: 92 Euro
zuzüglich der Verpflegungskostenpauschale 6.

(4) Die durch die Gebührenermäßigung gemäß § 2 Abs. 3 reduzierten Betreuungsgebühren ergeben sich aus Anlage 1 zu dieser Satzung.

(5) Die Verpflegungskostenpauschalen werden für das jeweilige Verpflegungsangebot im Betreuungsangebot nach Absatz 1 bis 3 erhoben.

1. Die Verpflegungskostenpauschale 1 wird monatlich erhoben für tägliches Frühstück oder täglichen Imbiss, sofern diese während der Betreuung angeboten werden. Sie beträgt 9 Euro/ Monat.
2. Die Verpflegungskostenpauschale 2 wird monatlich erhoben für Mittagessen, sofern dieses während der Betreuung angeboten und soweit es beantragt wird. Sie beträgt für Inanspruchnahme:

einmal wöchentlich für Gebührenschildner mit BonusCard	12,00 Euro/ Monat, 4,80 Euro/ Monat;
zweimal wöchentlich für Gebührenschildner mit BonusCard	24,00 Euro/ Monat, 9,60 Euro/ Monat;
dreimal wöchentlich für Gebührenschildner mit BonusCard	36,00 Euro/ Monat, 14,40 Euro/ Monat;
viermal wöchentlich für Gebührenschildner mit BonusCard	48,00 Euro/ Monat, 19,20 Euro/ Monat;
fünfmal wöchentlich/ täglich für Gebührenschildner mit BonusCard	60,00 Euro/ Monat, 24,00 Euro/ Monat.

3. Die Verpflegungskostenpauschale 3 wird monatlich erhoben für das tägliche Verpflegungsangebot während der Teilzeithortbetreuung. Sie beträgt 70 Euro und für Gebührenschildner mit BonusCard 29 Euro.
4. Die Verpflegungskostenpauschale 4 wird monatlich erhoben für das tägliche Verpflegungsangebot während der wöchentlichen Betreuung über 42 Stunden sowie der Schülerhortbetreuung mit Früh- oder Spätbetreuung. Sie beträgt 80 Euro und für Gebührenschildner mit BonusCard 34 Euro.
5. Die Verpflegungskostenpauschale 5 wird wöchentlich erhoben für tägliches Mittagessen, sofern dieses während der Sommerferienbetreuung angeboten und beantragt wird. Sie beträgt 15 Euro/Woche und für Gebührenschildner mit BonusCard 6 Euro/Woche.

6. Die Verpflegungskostenpauschale 6 wird wöchentlich erhoben für die tägliche Verpflegung während der Sommerferienbetreuung über 40 Stunden. Sie beträgt 20 Euro/ Woche und für Gebührenschuldner mit Bonuscard 8,50 Euro/ Woche

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 1 bis 4 ist für den Monat August keine Gebühr zu entrichten; hierdurch sind sämtliche Schließzeiten abgegolten.

Bei den Verpflegungskostenpauschalen 1, 2, 5 und 6 ist eine Kostenerstattung für Fehlzeiten ausgeschlossen.

Bei der Verpflegungskostenpauschale 3 wird der wöchentliche Verpflegungskostenanteil in Höhe von 17,50 Euro (bei BonusCard in Höhe von 7,25 Euro) und bei der Verpflegungskostenpauschale 4 in Höhe von 20,00 Euro (bei BonusCard 8,50 Euro) erstattet, wenn das Kind die Tageseinrichtung eine vollständige Betreuungswoche (Montag bis Freitag) nicht besucht; kürzere Fehlzeiten finden keine Berücksichtigung. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn in der Fehlzeit ein festgelegter Schließtag der Tageseinrichtung liegt.

(6) Teilen sich 2 Kinder einen Schülerhortplatz oder einen Teilzeithortplatz und nehmen sie deshalb jeweils nur die Hälfte der monatlichen Betreuungszeit in Anspruch (Sharingplatz), reduzieren sich die Gebühren (Betreuungsgebühr und Verpflegungskostenpauschale) jeweils auf die Hälfte. Sharingplätze können in der Regel nur von Kindern ab dem 5. Schuljahr, längstens für ein Jahr in Anspruch genommen werden.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner sind

1. die Sorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind lebt, das den Betreuungsplatz und das Verpflegungsangebot in Anspruch nimmt.
2. wer die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes oder ein Verpflegungsangebot beantragt hat.

(2) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 3 Abs. 1“ die Angabe „a) bis c)“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird folgender Halbsatz gestrichen:

„; § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 der Satzung bleibt unberührt“

c) In Absatz 1 wird am Ende folgender Satz angefügt:

„Die Gebührenpflicht für das Verpflegungsangebot nach § 3 Abs. 5 entsteht zusammen mit der Gebührenpflicht für das Betreuungsangebot, es sei denn das Verpflegungsangebot muss beantragt werden. In diesem Fall entsteht die Gebührenpflicht zum 1. des Monats bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Beginn der Woche, für den bzw. für die das Verpflegungsangebot in Anspruch genommen wird.“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gebühr“ ein Komma und die Worte „die monatlich erhoben wird,“ eingefügt.

e) Nach Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz neu eingefügt:

„Die Gebühr, die wöchentlich erhoben wird, ist jeweils am Montag der Woche im Voraus zu entrichten.“

f) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats bzw. in der Sommerferienbetreuung mit

Ablauf der Woche, in welchem bzw. in welcher der Abmeldetermin für das Kind liegt. Bei beantragtem Verpflegungsangebot endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats bzw. in der Sommerferienbetreuung mit Ablauf der Woche, in welchem bzw. in welcher das Angebot nicht mehr in Anspruch genommen wird.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 6

Erhebungsverfahren und Gebührenermäßigerungsverfahren“

b) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das zur Festsetzung der Betreuungsgebühren maßgebende Betreuungsangebot ergibt sich aus der Anmeldung des Kindes für einen Betreuungsplatz. Das zur Festsetzung der Verpflegungspauschale maßgebende Verpflegungsangebot ergibt sich aus dem Betreuungsangebot, es sei denn, das Verpflegungsangebot muss beantragt werden. In diesem Fall ergibt sich das maßgebende Verpflegungsangebot aus dem Antrag. Die festgesetzte Gebühr gilt bis zum Erlass eines neuen Bescheids, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenschuld. Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Der Gebührenschuldner kann die Gebührenermäßigung nach § 2 Abs. 3 jederzeit schriftlich beantragen. Eine Ermäßigung wird bei der Gebührenfestsetzung ab Antragstellung berücksichtigt. Bei der Antragstellung sind sämtliche notwendigen Angaben gemäß § 2, insbesondere zu dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen und zur Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder mitzuteilen und die hierfür erforderlichen Nachweise beizufügen.

(3) Der Gebührenschuldner hat relevante Änderungen bezüglich der Gebührenermäßigung, insbesondere seines Einkommens oder der Kinderanzahl unverzüglich mitzuteilen. Eine Zunahme der Kinderanzahl wird erst ab dem Kalendermonat berücksichtigt, in dem die Änderung angezeigt wird.

(4) Die Stadt ist berechtigt zu prüfen, ob sich die Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung, insbesondere die Einkommens- und Familienverhältnisse des Gebührenschuldners geändert haben. Hierfür hat der Gebührenschuldner auf Anforderung der Stadt erforderlichen Nachweise, insbesondere solche für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens und der zu berücksichtigenden Kinderanzahl vorzulegen. Kommt der Gebührenschuldner der Pflicht zur Vorlage der angeforderten Unterlagen nicht innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Aufforderung nach, wird die Betreuungsgebühr mit Wirkung ab dem auf den Fristablauf folgenden Monat ohne Berücksichtigung einer Ermäßigung festgesetzt.“

c) In Absatz 7 wird nach dem Wort „Absatz“ die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2010 in Kraft.

Tübingen, den

Boris Palmer
Oberbürgermeister

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder im Alter unter 3 Jahre, § 3 Abs. 1

Staffel 0.1: 15 - 20 h	Regelgebühr 235 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB II, VIII, XII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	27	11	0	0	0	0
bis 30.600	61	45	28	11	0	0
bis 40.900	95	79	62	45	28	11
bis 50.000	130	113	96	79	62	45
bis 60.000	165	147	130	113	96	79
bis 70.000	200	182	165	147	130	113
über 70.000	235	217	199	181	164	147

Staffel 0.2: 20 - 25 h	Regelgebühr 250 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB II, VIII, XII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	42	26	9	0	0	0
bis 30.600	76	60	43	26	9	0
bis 40.900	110	94	77	60	43	26
bis 50.000	145	128	111	94	77	60
bis 60.000	180	162	145	128	111	94
bis 70.000	215	197	180	162	145	128
über 70.000	250	232	214	196	179	162

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 285 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB II, VIII, XII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	48	30	10	0	0	0
bis 30.600	87	68	49	30	10	0
bis 40.900	126	107	88	68	49	30
bis 50.000	165	146	127	107	88	68
bis 60.000	205	185	165	146	127	107
bis 70.000	245	225	205	185	165	146
über 70.000	285	264	244	224	204	185

Staffel 2: bis 42 h	Regelgebühr 336 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB II, VIII, XII	76	76	76	76	76	76
bis 20.400	63	41	21	0	0	0
bis 30.600	108	87	65	42	20	0
bis 40.900	154	132	110	87	65	42
bis 50.000	200	178	155	133	111	87
bis 60.000	245	224	201	179	156	133
bis 70.000	291	270	247	225	202	179
über 70.000	336	315	293	272	247	224

Staffel 3: über 42 h	Regelgebühr 416 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB II, VIII, XII	102	102	102	102	102	102
bis 20.400	89	63	36	10	0	0
bis 30.600	143	116	90	64	37	10
bis 40.900	197	170	144	118	91	64
bis 50.000	252	224	198	172	145	118
bis 60.000	307	278	252	225	199	172
bis 70.000	361	333	307	279	253	226
über 70.000	416	388	361	333	307	280

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Monatliche Betreuungsgebühren für Kinder im Alter ab 3 Jahre, § 3 Abs. 2

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 250 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB II, VIII, XII	63	63	63	63	63	63
bis 20.400	42	26	9	0	0	0
bis 30.600	76	60	43	26	9	0
bis 40.900	110	94	77	60	43	26
bis 50.000	145	128	111	94	77	60
bis 60.000	180	162	145	128	111	94
bis 70.000	215	197	180	162	145	128
über 70.000	250	232	214	196	179	162

Staffel 2: bis 42 h*	Regelgebühr 296 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB II, VIII, XII	76	76	76	76	76	76
bis 20.400	55	36	18	0	0	0
bis 30.600	95	76	57	37	18	0
bis 40.900	135	116	96	77	57	37
bis 50.000	176	156	136	117	97	77
bis 60.000	216	196	176	157	137	117
bis 70.000	256	236	216	197	177	157
über 70.000	296	276	256	237	217	197

Staffel 3: über 42 h**	Regelgebühr 365 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB II, VIII, XII	102	102	102	102	102	102
bis 20.400	78	55	32	9	0	0
bis 30.600	125	102	79	55	32	9
bis 40.900	173	149	126	102	79	56
bis 50.000	221	196	173	149	126	103
bis 60.000	269	244	220	196	173	150
bis 70.000	317	292	267	243	220	197
über 70.000	365	340	315	290	267	244

* und Teilzeithortplätze ohne Früh- und Spätbetreuung

** und Schülerhortplätze mit Früh- oder Spätbetreuung

Anlage 1 zu § 3 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen

Wöchentliche Betreuungsgebühren in der Sommerferienbetreuung für Kinder im Alter ab 3 Jahre, § 3 Abs. 3

Staffel 1: bis 35 h	Regelgebühr 63 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB II, VIII, XII	14	14	14	14	14	14
bis 20.400	11	7	2	0	0	0
bis 30.600	19	15	11	7	2	0
bis 40.900	28	24	19	15	11	7
bis 50.000	36	32	28	24	19	15
bis 60.000	45	41	36	32	28	24
bis 70.000	54	49	45	41	36	32
über 70.000	63	58	54	49	45	41

Staffel 2: über 42 h	Regelgebühr 92 Euro pro Platz					
	ermäßigte Gebühren in Euro					
Jahreseinkommen	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	mehr
SGB II, VIII, XII	23	23	23	23	23	23
bis 20.400	20	14	8	2	0	0
bis 30.600	31	26	20	14	8	2
bis 40.900	43	37	32	26	20	14
bis 50.000	55	49	43	37	32	26
bis 60.000	67	61	55	49	43	38
bis 70.000	79	73	67	61	55	49
über 70.000	92	85	79	73	67	61